

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VI. Kosten/Folgekosten
- VII. Anlage/n

**Mitteilungsvorlage Nr. MV/0310/12**

Datum: 31.07.2012
Az: FD 50

Ziele:

Antrag Nr. 68/2012 der Fraktion LINKE/BSG "Anfragen zum Asylbewerberleistungsgesetz"**Beratungsfolge:**

Öffentlichkeitsstatus	Datum	Gremium
N	04.09.2012	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Zu 1.) Zum Stichtag 01.08.2012 erhalten insgesamt 52 Personen Leistungen nach § 1a oder § 3 AsylbLG und sind somit vom Urteil des BVerfG betroffen. Diese Personen sind folgenden Regelsatzstufen des SGB XII zuzuordnen:

- Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehend/Alleinerziehend): 13
- Regelbedarfsstufe 2 (Ehegatten/Lebenspartner): 17
- Regelbedarfsstufe 3 (Erw. ohne eigenen Haushalt): 6
- Regelbedarfsstufe 4 (Beginn 15.LJ – Vollend. 18.LJ): 6
- Regelbedarfsstufe 5 (Beginn 7.LJ – Vollend. 14.LJ): 4
- Regelbedarfsstufe 6 (Geburt bis Vollend. 7.LJ): 6

Von diesen Personen standen zum 01.01.2011 24 Personen bei der Stadt Celle im Leistungsbezug.

Zu 2.) Mit der Gutscheinausgabe für August 2012 erfolgte auf Empfehlung des Landkreises Celle eine schriftliche Information der Leistungsbezieher mit folgendem Inhalt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 entschieden, dass die Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG evident unzureichend und vom Gesetzgeber neu zu regeln ist. Bis dahin wurde eine Übergangsregelung geschaffen, nach der ab sofort (01.08.2012) höhere Leistungen zu gewähren sind (1 BvL 10/10 u. 1 BvL 2/11).

Gleichzeitig wurden rückwirkende Überprüfungen nach § 44 und § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bis 31.07.2012 ausgeschlossen.

Vom zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport liegen mir bislang noch keine Umsetzungshinweise vor. Sobald dies der Fall ist, werde ich unaufgefordert neu über die Ihnen und den in Ihrem Haushalt lebenden Grundleistungsempfängern zu gewährenden Leistungen ab 01.08.2012 entscheiden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Seit dem 07.08.12 liegt der Erlass des Landes und das entsprechende Rundschreiben des Landkreises zur Übergangsregelung vor.

Nach Anpassung des Leistungsprogramms erfolgt voraussichtlich ab Mitte August die Auszahlung der Nachzahlungsbeträge für den Monat August 2012.

Zu 3.) Bislang liegen 5 Widersprüche/Überprüfungsanträge vor.

Zu 4.) Die Rechtsfolge von Widersprüchen und Überprüfungsanträgen im Zusammenhang mit der Frage der Neuregelung der Leistungen nach dem AsylbLG und der festgelegten Übergangsregelung hat das BVerfG in seinem Urteil vorgegeben.

„Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung.“

Entsprechend dieser Entscheidung werden die Leistungsempfänger, die Widersprüche und Anträge auf Überprüfung gestellt haben, nochmals auf die Rechtslage hingewiesen. Bei Widersprüchen und Überprüfungsanträgen, die danach nicht zurückgenommen werden, erfolgt eine Abgabe an den Landkreis Celle als zuständige Widerspruchsbehörde.

Zu 5.) Aktuell erhalten 52 Personen Gutscheine (s.o.). Hiervon standen 24 Personen bereits vor 19 Monaten im Leistungsbezug. Eine weitere Aufteilung auf die in der Anfrage benannten Zeiträume ist nicht möglich, da das aktuelle Leistungsprogramm erst Ende 2010 eingeführt wurde.

Zu 6.) Aktuell bestehen bei 3 Personen Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG. Die Kürzung erfolgte in allen 3 Fällen aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung/Identitätsklärung.

(Stephan Kassel)
Stadtrat

Anlage/n:
Antrag Nr. 68/2012 der Fraktion LINKE/BSG